

HINWEISE: Abwicklung von Vergabeverfahren

Stand 3.11.2017

Die nachfolgenden Tipps und Hinweise sollen zu einer möglichst reibungslosen Abwicklung von Vergabeverfahren im geförderten Siedlungswasserbau beitragen.

Ergänzend dazu gibt es ein **Schema für Prüfberichte** mit den Anforderungen aus dem BVergG bzw. jenen Informationen, die im Regelfall zur Einvernehmensherstellung erforderlich sind.

Zeitlicher Ablauf

- Ø Damit das Leistungsverzeichnis die erforderliche Leistung möglichst gut abbilden kann sollen Ausschreibungen erst **nach** Vorliegen der vollständigen und vom Land geprüften **Varianteuntersuchung** und der **wasserrechtlichen Bewilligung** erfolgen (wenn sich im Zuge des Bewilligungsverfahrens noch Änderungen ergeben können).
- Ø Empfehlenswert ist eine **Ausschreibungsbesprechung** vom Projektanten mit dem Fördernehmer, in der die wesentlichen Eckpunkte und Parameter der Ausschreibung festgelegt und in einem Protokoll dokumentiert werden (z.B. Bauzeit, Anraimerprobleme, Lärm-, Staubbelastung, grundsätzlicher PVC-Verzicht, Koordinierung mit anderen Bauvorhaben, Zuschlagskriterien, etc.)
- Ø Vor der Ausschreibung ist eine **aktuelle Kostenschätzung** für den ausgeschriebenen Umfang zu erstellen (inklusive nicht förderfähiger Leistungen); diese dient neben dem Vergleich der Angebotssummen mit der Kostenschätzung auch als Basis für einen allfälligen Widerruf wegen überhöhter Preise
- Ø Bei Erstellung der Ausschreibungsunterlagen ist für Bauabschnitte mit präliminierten Kosten über 500.000 EUR auf die Verpflichtung zur Verwendung der **LB-VI** in der aktuellen Version zu achten. (Bei Herausgabe einer neuen Version gibt es Übergangsfristen.)

- Ø Die **Angebotsöffnung** ist mindestens 2 Wochen vorher der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft **bekannt zu geben**. Diese Bekanntgabe soll folgende Informationen enthalten:
 - Bezeichnung des Bauabschnitts / der Bauabschnitte mit Angabe von umfangreicheren nicht förderfähigen Leistungen (z.B. Kabelbau)
 - Falls es noch kein Förderansuchen gibt: Kurzbeschreibung und geschätzte Kosten des Bauabschnitts
 - Datum Angebotsöffnung
 - Vergabeverfahren (im Bedarfsfall mit Begründung)
 - Zuschlagsprinzip
 - Aktuelle Schätzkosten der ausgeschriebenen Leistungen; Hinweis, wenn und in welchem Umfang im Bauabschnitt weitere Leistungen des gleichen Wirtschaftszweiges noch zu vergeben sind oder bereits vergeben wurden
- Ø Werden **mehrere Bauabschnitte gemeinsam** ausgeschrieben ist ein gemeinsamer Prüfbericht zu erstellen (auch wenn mehrere Projektanten involviert sind).
- Ø Betreffend Herstellung des Einvernehmens sh. nächster Punkt
- Ø Über jede Einleitung eines **Schlichtungsverfahrens** ist die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft unverzüglich zu informieren; ebenso ist das Ergebnis der Schlichtungsverhandlung vorzulegen.
- Ø Ein **Widerruf** eines Verfahrens (egal ob vor oder nach Angebotsöffnung) ist der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft bekannt zu geben.
- Ø Ergibt sich durch die Vergabesumme eine **Überschreitung** von **zugesicherten Bauabschnitten** von mehr als 15 %, hat eine entsprechende Meldung an die KPC im Wege der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft zu erfolgen.
- Ø Liegt eine **Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds** vor, sind erwartete **Über- oder Unterschreitungen** von mehr als 15 % dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds mit der voraussichtlichen Abrechnungssumme bekannt zu geben.

Kriterien zur Einvernehmensherstellung

- Ø Zur Herstellung des Einvernehmens ist in folgenden Fällen der Prüfbericht samt relevanten Beilagen (siehe Schema für Prüfberichte) der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft vorzulegen:
 - Alle Ausschreibungen im offenen und nicht offenen Verfahren
 - Vergaben im Verhandlungsverfahren über jenen Wertgrenzen, für die gemäß Bundesvergabegesetz im klassischen Bereich alleine wegen ihres Auftragswertes ein Verhandlungsverfahren zulässig ist. (Bis Ende 2018 € 100.000,-; dann die im BVerG genannten Grenzen – sofern die Schwellenwerte-VO nicht neuerlich verlängert wird)
Diese Wertgrenzen werden auch im Sektorenbereich herangezogen.
- Ø Für die übrigen Vergabeverfahren sehen wir von der Einvernehmensherstellung ab.

Bestbieterkriterien

- Ø Bauaufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 1,0 Mio. EUR (Wert des Gewerkes bzw. Wirtschaftszweigs im Bauabschnitt) sind nach dem Bestbieterprinzip zu vergeben.
- Ø Einige Hinweise zu Bestbieterkriterien:
 - Sie müssen sich auf den Auftrag beziehen, nicht auf den Bieter (z.B. Anzahl der Lehrlinge beim Bauvorhaben, nicht im Betrieb)
 - Sie dürfen nicht diskriminierend sein
 - Grenzen sind einzuziehen (z.B. max. 2 Lehrlinge, max. 4 Wochen Bauzeitverkürzung)
 - Bei Punktevergabe / Gewichtung abschätzen, welcher Kostendifferenz die Qualitätspunkte entsprechen können und ob sie diesen möglichen Mehrpreis „Wert sind“
 - Sie müssen prüfbar sein (bei Angebotsprüfung und Ausführung)
 - Sie müssen pönalisiert werden
 - Der Bieter muss wissen, wann er mehr Punkte bekommt
- Ø Mögliche Bestbieterkriterien:

- bei masch. Ausrüstung: Stromverbrauch, Betriebskosten, Kosten für Wartung, Ersatzteilerhaltung
 - Verlängerung Gewährleistungsfrist
 - Bauzeitverkürzung (wenn kürzere Bauzeit Vorteile hat)
 - Besonders lärmarme Baugeräte (z.B. Baustelle vor Krankenhaus)
 - Baufeldbreite bei Benutzung Privatgrund
 - Anzahl eingesetzter Lehrlinge oder älterer Arbeitnehmer
 - Qualifikation des eingesetzten Schlüsselpersonals (bei sensiblen Bauvorhaben)
 - Ausgewogene Kalkulation (optimaler Anteil Pauschalpositionen)
- Ø Anregungen kann man sich auch im Bestbieterkriterien-Katalog der Sozialpartner-Initiative „FAIRE VERGABEN sichern Arbeitsplätze!“ holen (<http://www.faire-vergaben.at>) oder dem Leitfaden inkl. Beilage des Österreichischen Gemeindebundes (<http://gemeindebund.at/site/news-detail/wie-gemeinden-bauauftraege-fair-vergeben-koennen>)

Vergabeverfahren, Nachbestellungen

- Ø Bei Übernahme eines **Planungsauftrages** bzw. dem Legen eines Angebotes wäre auch vom Projektanten zu prüfen, ob das zugrundeliegende Vergabeverfahren dem BVergG entspricht
- Ø Im **Sektorenbereich** kann im **Unterschwellenbereich** einerseits jedes Vergabeverfahren – ausgenommen Direktvergabe – gewählt werden, andererseits ist ein angemessener Grad von Öffentlichkeit zu gewährleisten. Es ist daher jedenfalls ab dem halben Schwellenwert ein Verfahren mit Bekanntmachung durchzuführen. Aus haushaltsrechtlichen Gründen kann dies auch schon bei deutlich niedrigeren Werten geboten erscheinen.
- Ø Gemäß Fördervertrag ist für **Zusatzaufträge (Nachbestellungen)** einschließlich unerwarteter Erschwernisse über 25 % (ohne Lohn- und Preiserhöhungen) die schriftliche Zustimmung des Amtes der Landesregierung erforderlich.
- Für die Zustimmung sind die Kriterien lt. BVergG zu beachten:
- im zugrundeliegenden Entwurf nicht enthalten
 - unvorhergesehenes Ereignis

- Trennung vom ursprünglichen Auftrag nicht ohne wesentlichen Nachteil möglich
- Maximal 50 % des ursprünglichen Auftrages; diese Grenze ist bei Sektorenauftraggebern im BVergG nicht enthalten, wird von der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft bei der Zustimmung aber auch dort angewendet

Das Ansuchen um Nachbestellung muss eine Beschreibung der zusätzlichen Leistungen enthalten, im Regelfall ist ein Plan beizulegen.

Wenn schon eine Zusicherung vorliegt und die Nachbestellung eine wesentliche Änderung wäre (und daher in einem neuen BA zu fördern ist) ist wahrscheinlich eine Trennung vom ursprünglichen Auftrag möglich und daher kaum mit einer Zustimmung zu rechnen.